Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.

Am Springbrunnen 25, 39179 Barleben – Referent Waffenrecht

Ordnung zur Verfahrensweise für den Erwerb der Sachkunde nach § 7 WaffG i.V.m. §3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV und Schieß- und Standaufsichten nach §10 AWaffV., in Anlehnung DSB-Qualifizierungsplans innerhalb des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Präambel

Die folgende Ordnung ist für den Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. (im Weiteren SVST) sowie die nachgegliederten Kreisverbände und Stadtschützenbünde (im Weiteren KSV) verbindlich, gemäß § 15 WaffG.
Zweck dieser Ordnung ist es, innerhalb des SVST eine einheitliche Verfahrenspraxis im Bezug auf Teilnahmebedingungen, Lehrstoff, Referenten und Prüfer für den Bereich der Waffensachkunde zu regeln.

Im Bereich Waffensachkunde innerhalb des SVST ist die oberste Entscheidungsinstanz der Präsident, welcher hierbei durch den Referenten Waffenrecht beraten wird. Der Referent Waffenrecht gestaltet innerhalb der Vorgaben des Präsidenten seinen Arbeitsbereich selbstständig.
Der Präsident erteilt dem Referenten Waffenrecht innerhalb der Untergliederungen des SVST Weisungsvollmacht für den Bereich der Ausbildungsinhalte der „Waffensachkunde“ und „Verantwortliche Aufsichtsperson“.

Die Lehrgänge "Waffensachkunde" sowie die kombinierten Lehrgänge "Waffensachkunde und Standaufsicht" überträgt der SVST den KSV.
Die Verantwortung der Ausbildung obliegt den KSV.
Die KSV führen die Ausbildung gemäß den Ausbildungsrichtlinien und dem aktuellen Qualifizierungsplans des DSB durch.
Träger der Ausbildung ist der DSB, welcher die Aufgaben der Ausbildung dem SVST gemäß DSB-Qualifizierungsplan übertragen hat.
Der SVST überträgt die Ausbildung auf die KSV wobei der SVST die Aufsichtspflicht gegenüber den KSV behält.

Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge "Waffensachkunde" und "Waffensachkunde und Standaufsicht" ist auf 25 Teilnehmer begrenzt und darf nicht überschritten werden.

Fehlzeiten durch Teilnehmer bei Lehrgängen sind grundsätzlich nicht zulässig.
Bei Fehlzeiten ist der Lehrgang zu wiederholen.
Die Anwesenheit der Teilnehmer ist durch den Verantwortlichen des jeweiligen Lehrganges zu dokumentieren und ggf. nachzuweisen.

Sofern in dieser Ordnung keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, finden die Bestimmungen der „RICHTLINIEN DES DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V. FÜR DEN NACHWEIS DER SACHKUNDE“ sowie „RICHTLINIEN DES DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V. FÜR DIE QUALIFIZIERUNG VON VERANTWORTLICHEN AUFSICHTSPERSONEN (STANDAUFSICHT)“ in der jeweils gültigen Fassung ergänzend Anwendung.

Ausbildung Waffensachkunde

Handlungsfeld Waffensachkunde:

Die Ausbildung der Waffensachkunde dient der Sicherung der vom Waffengesetz geforderten Qualifikation für Erwerb, Besitz und Transport von erlaubnispflichten Schusswaffen und Munition.
Die Ausbildung ist ebenfalls notwendig für verantwortliche Aufsichtspersonen auf Schießstätten.
Die Ausbildung bezieht sich auf den DSB-Qualifizierungsplan sowie die jeweilige Sportordnung des DSB

Ziele der Ausbildung Waffensachkunde:

Die Sachkunde versetzt den künftigen Waffenbesitzer oder die verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht) in die Lage, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen, und schafft die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Inhalte „Waffensachkunde“:

- Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG., AWaffV und WaffVwV)
- Beschussrechtliche Grundlagen (BeschG.)
- Notwehr und Notstand (Strafgesetzbuch)
- Waffentechnische Grundlagen
- Handhabung und Umgang von Schusswaffen
- bei kombinierten Lehrgängen "Waffensachkunde und Standaufsicht" Aufsicht beim Schießen (gem. Regelwerk DSB)

Zulassungsvoraussetzungen „Waffensachkunde“:

- Vollendung des 15. Lebensjahres*
- Mitgliedschaft in einem dem SVST / DSB** angeschlossenen Verein (Nachweis durch Mitgliedsausweis **und** Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepass zum Lehrgangsbeginn)

*** Für das Beantragen der Waffenbesitzkarte (WBK) gelten die gesetzlichen Vorgaben**

Meldung „Waffensachkunde“:

Meldung der Teilnehmer erfolgt über den **Verein** an den **KSV**
KSV meldet analog der Meldung zur unteren Waffenbehörde an **SVST**

Inhalt der Meldung:

- Namentliche Meldung der Teilnehmer gem. Vorlage **SVST**
- Ausbildungsorte und –zeiten
- Datum und Ort der Prüfungen unter Nennung des Prüfungsvorsitzenden und aller beteiligten Referenten und Prüfungsbeisitzer

SVST erstellt entsprechendes „Zeugnis über das Bestehen der Sachkundeprüfung“ und sendet diese dem KSV.

Dauer „Waffensachkunde“:

- mind. 22 LE (1LE = 45 Minuten)
- kombiniert "Waffensachkunde und Standaufsicht" mind. 26 LE

Organisationsform „Waffensachkunde“:

- Abendveranstaltungen à maximal 4 LE
- Tagesveranstaltungen à maximal 8 LE

Prüfung „Waffensachkunde“:

- Schriftliche Prüfung, die 100 Fragen umfasst (120 Minuten Prüfungszeit)
- Praktische Prüfung (Umgang mit Lang und Kurzwaffen)
- ggf. mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)
- bei kombinierten Lehrgängen zusätzlich Aufsicht beim Schießen

Ordnung zur Ausbildung „Waffensachkunde“ und „Schieß-und Standaufsicht“

Schriftliche Prüfung:
Für jeden der folgenden Themenkomplexe stellt der DSB in seinem Fragenkatalog eine Anzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen wie folgt zu bilden sind:

30 Fragen Waffenrecht
10 Fragen Schießen / Schießstätten
10 Fragen Beschussrecht
10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand)
10 Fragen Waffen- / Munitionskunde
10 Fragen Handhabung von Schusswaffen
10 Fragen Ballistik
10 Fragen Schieß- und Standaufsicht

Der Anteil der Multiple-Choice-Fragen darf max. 80% betragen. Der Rest der Fragen muss auf Fragen mit auszuformulierenden Antworten beruhen. Alle Fragen werden für das Endergebnis gleich gewichtet.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 75 % aller Fragen richtig beantwortet hat.
Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 74 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung im Bereich der schriftlich aufgezeigten Mängel liegen.
Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Anschluss an die Theorie findet der praktische Teil der Prüfung statt.
Schwerpunkte sind:

- das Beachten der Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen
- das sichere Handhaben von Schusswaffen und Munition
- Lade- und Entlade- Spann- und Entspannvorgänge
- den Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen

Folgende Kriterien sind für die Bewertung der praktischen Prüfung vorgeschrieben:

a) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel erkennen lässt oder gegen die geltenden Sicherheitsregeln verstößt oder keine ausreichenden Fertigkeiten im Schießen nachweisen kann

b) Der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z.B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder durch eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, dass er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

   Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Bewerber mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben, wobei es ihm freisteht, ob er dies mit einer Kurz- oder Langwaffe ausführen will. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen.

Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen. Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.

c) Wer die Prüfung im schriftlichen oder praktischen Teil nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.

d) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung erst nach erneuter Teilnahme an einer Sachkundeausbildung möglich ist.

e) Wird gemäß § 1 Abs. 2 AWaffV die Vermittlung der Sachkunde beschränkt auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“, so ist die durchzuführende Prüfung entsprechend auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“ zu beschränken. Der Nachweis der Schießfertigkeit ist mit einer Waffe der entsprechenden Art zu führen.

Gültigkeit „Waffensachkunde“:
Gesamtbereich des DSB

Gebühren „Waffensachkundeprüfung“:
Der KSV sollte angemessene Gebühren erheben.
In dieser Gebühr ist der Ausbildungsordner für „Waffensachkunde – Schieß- und Standaufsichten“ des Deutschen Schützenbundes in seiner aktuellsten Form, sowie alle weiteren Kosten (u.a. Standmieten / Munition) zu inkludieren.
Der Ausbildungsordner ist den Teilnehmern in aktuellster Form zu Lehrgangsbeginn auszuhändigen.

Sonstiges „Waffensachkundeprüfung“:
Der SVST behält sich entsprechend des DSB Qualifizierungsplans das Recht vor, bei den Sachkundelehrgängen und den Prüfungen zu hospitieren. Dies dient dem Zweck, die Qualität und Einheitlichkeit der Ausbildung zu überwachen und ein hohes Niveau der Sachkundelehrgänge und Prüfungen zu gewährleisten.

Ausbildung „Verantwortliche Aufsichtsperson“

Handlungsfeld „Verantwortliche Aufsichtsperson“
In Ergänzung zur Sachkundeausbildung gewährleistet die Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation. Darüber hinaus erwerben die Teilnehmenden Handlungskompetenz im sachgerechten Umgang mit Waffen sowie notwendiger Mindeststandards von Schießsportanlagen.

Ziele der Ausbildung „Verantwortliche Aufsichtsperson“
Aufbauend auf vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden wird eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

- **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**
  Der Absolvent
  - wird auf die wichtigsten Grundlagen der Kommunikation hingewiesen
- **Fachkompetenz**
  Der Absolvent
  - kennt Betreiberpflichten von Schießstätten
  - kennt Vorgaben zur Mindestausstattung von Schießstätten
  - kennt Rechte und Pflichten einer Aufsichtsführenden Person
  - verfügt über eigene Erfahrung als Sportschütze

Zulassungsvoraussetzung zum Lehrgang „Verantwortliche Aufsichtsperson“
- Vollendung des 15. Lebensjahres***
- Mitgliedschaft in einem SVST / DSB**** angeschlossenem Verein
  (Nachweis durch Mitgliedsausweis **und** Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepass zum Lehrgangsbeginn)

**** Wahrnehmung der Aufgaben einer „Verantwortlichen Aufsichtsperson“ erst nach gesetzlichen Vorgaben**

Inhalte: Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)
Personenbezogene Inhalte
- Selbstverständnis
  - Verhalten in und vor der Gruppe
  - Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)
- Rechtliche Grundlagen
  - Grundsätze der Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflicht
  - Haftungsfragen

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte
- praktische Unterweisung mit Kurz- und Langwaffen aus sicherheitstechnischer Sicht

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte
- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes

Meldung Schieß- und Standaufsicht:
Meldung der Teilnehmer zum Lehrgang erfolgt über den **Verein** an den **KSV.**
KSV meldet spätestens 2 Wochen vor dem Lehrgang an SVST folgende Meldung:

Inhalt der Meldung:
- Namentliche Meldung der Teilnehmer gem. Vorlage **SVST**
- Ausbildungsorte und –zeiten
- Datum und Ort der Prüfungen unter Nennung des Prüfungsvorsitzenden und aller beteiligten Referenten und Prüfungsbeisitzer
- Ggf. Mitteilung über Lizenz zur Standaufsicht Komplett oder eingeschränkt nur Druckluftwaffen

SVST erstellt entsprechende „Lizenz zur Standaufsicht“ und sendet diese dem KSV.

Ordnung zur Ausbildung „Waffensachkunde“ und „Schieß-und Standaufsicht“

Dauer „Schieß- und Standaufsicht“:

- 4 LE mind. (1LE = 45 Minuten)
- Eine Kombination der Waffen- und Sachkunde-Ausbildung mit der Qualifizierung von Schieß- und Standaufsichten ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen.

Prüfung „Schieß- und Standaufsicht“:

- Zulassungsvoraussetzung:
  - vollständige Teilnahme an der Ausbildung
  - Waffen- und Sachkunde nach §7 WaffG.
    (Beabsichtigt der Bewerber, die Aufsicht ausschließlich auf reinen Druckluftständen zu führen, ist der Sachkundenachweis nach §7 WaffG nicht erforderlich. In Diesem Fall ist eine Bestätigung der Sachkunde durch den Verein ausreichend.)

- Formen der Prüfung:
  - 20 schriftliche Fragen

- Prüfungsergebnis
  - Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
    Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 60% des Maximums erreicht worden sind.
    Ergebnisse unter 60% werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

Gültigkeit Schieß- und Standaufsicht:
Gesamtbereich des DSB

Gebühren
Der KSV sollte angemessene Gebühren erheben
In diesen Gebühren ist die Ausbildungsunterlage (Broschüre) für „Schieß- und Standaufsichten“ des Württembergischen Schützenverbandes zu inkludieren und den Teilnehmern in aktuellster Form zu Lehrgangsbeginn auszuhändigen.
(**<u>Gilt nicht</u> bei Kombi-Lehrgängen mit Waffensachkunde, da Inhalte im Ausbildungsordner enthalten sind**)

Ordnung zur Ausbildung „Waffensachkunde“ und „Schieß-und Standaufsicht“

Voraussetzungen für Prüfungskommissionsvorsitzende/Ausbilder im SVST

Die Lizenz zur Abnahme der Waffensachkunde wird durch den Präsidenten des SVST für die Dauer von 4 Jahren erteilt und kann durch Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme beim SVST für den gleichen Zeitraum verlängert werden.

Zulassungsvoraussetzung, der vom KSV berufenen lizensierten Ausbilder zur Fortbildungsmaßnahme ist die Teilnahme (als Ausbilder / Referent / Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsbeisitzer) an mindestens zwei (2) Ausbildungslehrgängen für WSK des KSV innerhalb der Lizenzgültigkeit.
Der Nachweis wird über den SVST durch die Meldung zur jeweiligen Lehrgangsanmeldung geführt und bei Anmeldung zur Fortbildung entsprechend geprüft.
In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel abgesehen werden.
Entscheidungsvollmacht liegt gemeinsam beim Präsidenten SVST, Referenten Waffenrecht SVST und dem Geschäftsführer SVST.
Eine vorübergehende Außerkraftsetzung der Ausbilderlizenz kann in besonderen Fällen gemeinsam vom Referenten Waffenrecht und dem Geschäftsführer des SVST für die maximale Dauer von 6 Monaten beschlossen werden, längstens jedoch bis zum Entscheid durch den Präsidenten des SVST, der über die Außerkraftsetzung unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird.
Bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung oder sonstigen Verstößen kann der Präsident des SVST die Ausbilderlizenz entziehen.

Voraussetzungen für Prüfungskommissionsvorsitzende

Prüfungskommissionsvorsitzender/Lehrgangsleiter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zum Erwerb der Lizenz zur Abnahme der Sachkundeprüfung
- Besitz einer gültigen Ausbilderlizenz zur Waffensachkunde im SVST
- Inhaber der Lizenz „Schieß- und Standaufsicht“
- Inhaber einer gültigen WBK (Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Unbedenklichkeit) (WBK-Nummer ist bei Anmeldung des Lehrgangs beim SVST ebenfalls anzugeben)

Halberstadt, 21.02.2026

Beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung des SVST am 12.10.2019
Änderung beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung in Halberstadt am 26.02.2022
Änderung beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung in Barleben am 07.10.2023
Änderung beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung in Halberstadt am 21.02.2026